

1. Änderungssatzung der Satzung  
über die Entsorgung von  
Abfällen in der Stadt Neu-Isenburg (Abfallsatzung)

Aufgrund §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), § 11 Abs.1, § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl.S 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl.S.247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg am 28.09.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung vom 12.12.2019 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Neu-Isenburg (Abfallsatzung) vom 12.12.2019 wird wie folgt geändert:

**§ 1 Absatz 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Die Stadt hat die Abfallentsorgung im gesamten Stadtgebiet gemäß § 2 Abs. 1a) der Anstaltssatzung der Dienstleistungsbetrieb Dreieich und Neu-Isenburg AöR (AöR) zum 01.01.2023 auf die AöR übertragen. Die Stadt/AöR betreibt diese Aufgabe nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes KrWG und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Der AöR obliegt ab dem 01.01.2023 die gesamte Abfallwirtschaft im Stadtgebiet. Sie nimmt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 1 HAKrWG die Entsorgungspflichten für angefallene und überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen im eigenen Namen und in eigener Verantwortung wahr.

Der AöR obliegt ab dem 01.01.2023 auch der Erlass von Satzungen im Bereich der Abfallwirtschaft und die Erhebung von Gebühren nach § 16 dieser Satzung. Bis zum 31.12.2022 obliegen der Erlass von Satzungen und die Gebührenerhebung im Bereich der Abfallwirtschaft der Stadt. Die Aufgaben der Abfallbehörde nach § 20 HAKrWG sowie der Bußgeldbehörde nimmt die Stadt wahr.

Die Stadt schreibt gem. § 126a Abs. 3 S.2 HGO den Anschluss- und Benutzungszwang zu Gunsten der AöR vor.

### **§ 16 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, Gebühren erhoben.

### **§ 16 Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühren werden jährlich erhoben; monatlich/vierteljährlich/halbjährlich können Vorauszahlungen verlangt werden.

## **Artikel 2**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neu-Isenburg, den 20.10.2022

Ausgefertigt:

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Dirk Gene Hagelstein  
Bürgermeister